

## Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 12.03.2019

Tagesordnung:

- Solarpark Eberhardsbühl
  - Änderung des Flächennutzungsplanes; Feststellungsbeschluss
  - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes; Satzungsbeschluss
- Einfache Dorferneuerung Edelsfeld 3
  - Versetzen und Neuerrichtung der Straßenbeleuchtung; Vergabe
  - Information über Planung und Ausschreibung
- Dorferneuerung Steinling – Dorfstraßenneubau Sinnleithen
  - Vereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach, der TG Steinling und der Gemeinde Edelsfeld; Kostenbeteiligung Landkreis am Oberflächenkanal
  - Vereinbarung zwischen der TG Steinling und der Gemeinde Edelsfeld; Kostenbeteiligung der Gemeinde an Straßen, Rückhaltung und Kanälen
  - Erweiterung der Straßenbeleuchtung; Vergabe
- Zuschussantrag FC Edelsfeld
- Projekt Simultankirchen-Radweg; 3. Phase „Beschilderung“
- Gemeinsamer Informationssicherheitsbeauftragter; Zweckvereinbarung
- Anhörungsverfahren zur Auflösung der Mittelschule Neukirchen-Königstein
- Informationen

### – Solarpark Eberhardsbühl

#### Änderung des Flächennutzungsplanes; Feststellungsbeschluss

Mit Schreiben vom 07.12.2018 wurden die Fachstellen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls bis zum 18.01.2019 eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Den Fachstellen wurden die entsprechenden Planungsunterlagen mit dem Schreiben zugestellt. Insgesamt wurden 38 Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Von 12 wurde keine Stellungnahme abgegeben, 16 Stellungnahmen ohne Einwendungen oder Hinweise und 10 Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen. Eine Auflistung der Stellungnahmen mit Hinweisen und den Beschlussvorschlägen wird als Anlage diesem Protokoll beigefügt.

Auf die Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 13.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019 wurde mit Bekanntmachung vom 05.12.2018 hingewiesen. Der Öffentlichkeit wurde damit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten sowie Bedenken und Anregungen vorzubringen. Privatpersonen haben keine Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben.

### Stellungnahme Landratsamt Amberg-Sulzbach - SG 51 - Immissionsschutzrecht vom 16.01.2019

Das Blendschutzgutachten wurde aufgrund der Forderungen des Sachgebietes Immissionsschutz im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gefordert. Zwischenzeitlich liegt ein Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Eberhardsbühl vor. Demzufolge sind keine zusätzlichen Blendwirkungen auf die westlich angrenzende Bahnlinie und die östlich verlaufende Gemeindeverbindungsstraße zu befürchten. Die dem Gutachten zugrunde liegende Ausrichtung der Unterbaukonstruktionen (159° Südsüdost bei 20° Aufneigung) wurde korrekterweise in die Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen.

Lärmemittlernde Wechselrichter-Stationen sind grundsätzlich fernab von Wohnhäusern anzuordnen. Die Festsetzung Nr. 9.2 zum Lärmschutz wurde entsprechend der vorangegangenen Stellungnahme zum Immissionsschutz vom 24.10.2018 wie folgt geändert:

„... insbesondere müssen die Beurteilungspegel des Anlagenlärms nachstehend genannte Immissionsrichtwerte um jeweils mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Folgende Immissionsrichtwerte gelten...“.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 300 m Entfernung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

#### Stellungnahme Landratsamt Amberg-Sulzbach - SG 53 - Fachreferat für Umwelt- und Naturschutz vom 10.01.2019

Die Ausführungen zu den Belangen des Artenschutzes wurden entsprechend der vorangegangenen Stellungnahme ergänzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass die Unterlagen nun den Anforderungen der Naturschutzbehörde entsprechen.

Es wird in der Stellungnahme nochmals auf die dingliche Sicherung dieser Kompensationsfläche hingewiesen: Wenn es sich beim Ausgleichsgrundstück um ein Privatgrundstück handelt und dieses sich nicht im Eigentum der Gemeinde befindet, ist deren dingliche Sicherung als beschränkt persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB zugunsten der Gemeinde Edelsfeld ins Grundbuch einzutragen. Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Fläche zum Ausgleichszweck gesichert sein (§ 135 a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit ist bereits in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgt. Sie wurde am 05.02.2019 notariell bewilligt.

Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

#### Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Amberg, vom 16.01.2019

Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen kann Staubemissionen verursachen. Daraus können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt außerdem durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwendegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag nicht ausgeschlossen werden. Es besteht die Gefahr, dass Solarmodule beschädigt werden können. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung eventuell nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Steinschlagschäden u. ä. durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet ist. Die genannte Haftungsfreistellung wurde vom Vorhabensträger bereits vorgelegt.

Die regelmäßige Pflege der Flächen hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden.

Der Abstand der Solarmodule zu den angrenzenden Grundstücken ist über den gesetzlichen Vorschriften hinaus so zu bemessen, dass eine Beeinträchtigung dieser benachbarten Grundstücke durch Schattenwurf durch die Solarmodule ausgeschlossen ist.

Bei den Ausgleichsflächen sollte versucht werden, den Umfang durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Nach dem Rückbau der Freiflächen-Photovoltaik Anlage sollte außerdem in Erwägung gezogen werden, die Ausgleichsflächen ebenfalls wieder landwirtschaftlich nutzbar zu machen, da sonst ein zusätzlicher Flächenverbrauch für die Produktion von Lebensmitteln zu befürchten ist. In Zeiten wachsender Weltbevölkerung, sollten in dieser Hinsicht nicht nur naturschutzrelevante Aspekte berücksichtigt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist. Die genannte Haftungsfreistellung wurde vom Vorhabensträger vorgelegt.

#### Stellungnahme Bayernwerk AG – Netzcenter, Schwandorf, vom 09.01.2019

Die genannte Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgeklärt – an der Abwägung wird festgehalten. Die erneuten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

#### Stellungnahme Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH vom 21.01.2019

Entwässerungsanlagen der DB Netz AG dürfen nicht beeinträchtigt werden. Auch zusätzliche anfallende Wässer dürfen nicht temporär und dauerhaft ohne Genehmigung der DB Netz AG eingeleitet werden. Laut Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das von den Modulen abfließende Wasser breitflächig zu versickern, eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der Bahn findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass von der geplanten Maßnahme betriebsnotwendige Kabel der DB AG betroffen sind. Eine genaue Abstimmung muss im Rahmen einer örtlichen Ka-

beleinweisung erfolgen. Alle zuständigen Fachbereiche sind zwingend erforderlich. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen laut der, der Stellungnahme beiliegenden Pläne, keine Kabel der Bahn; die Verlegung der Kabel außerhalb des Geltungsbereiches bis zum Anschlusspunkt ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich (auch nicht durch Verwehungen) gelangen.

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. ä.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen. Die Hinweise zu geplanten Bepflanzungen werden zur Kenntnis genommen, entlang der Bahnlinie sind jedoch keine Neupflanzungen geplant.

Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

#### Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.12.2018

Die genannte Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewägt – an der Abwägung wird festgehalten. Ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz ist voraussichtlich nicht notwendig. Die erneuten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

#### Stellungnahme Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 24 – Landes- und Regionalplanung vom 28.12.2018

Die genannte Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewägt – an der Abwägung wird festgehalten. Die Lage im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes und in der Nähe des Vorranggebietes für Bodenschätze ist bekannt – in der Begründung wurde bereits darauf eingegangen. Die erneuten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

#### Stellungnahme Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern vom 10.01.2019

Eine wortgleiche Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben und die Hinweise in die Entwurfsfassung eingearbeitet. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bereits in den Bebauungsplan mit aufgenommen

Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

#### Stellungnahme Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord vom 04.01.2019

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; es ist bereits bekannt, dass das Vorranggebiet angrenzt. In der Begründung und im Umweltbericht wurde bereits darauf eingegangen.

Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

#### Stellungnahme Landesamt für Umwelt - Abt. 10 - Geologischer Dienst vom 10.01.2019

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt, dass keine Änderung am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

Nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Eberhardsbühl“ nimmt der Gemeinderat Kenntnis vom Anhörungsverfahren

nach § 3 Abs. 2 BauGB (Bürgerbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden).

Der Gemeinderat Edelsfeld fasst den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum o.g. Bebauungsplanverfahren auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse. Fassungsdatum der Endfassung wird das Sitzungsdatum vom 12.03.2019.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, Planstand vom 12.03.2019, wird dem Landratsamt gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt und die anschließende Ausfertigung des Plans gem. Art. 6 Abs. 2 GO und Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB veranlasst.

#### Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes; Satzungsbeschluss

Nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Eberhardsbühl“ nimmt der Gemeinderat Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs.2 BauGB (Bürgerbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden).

Der Gemeinderat Edelsfeld fasst den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Eberhardsbühl“ auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse. Fassungsdatum der Endfassung wird das Sitzungsdatum vom 12.03.2019. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu veranlassen.

#### Einfache Dorferneuerung Edelsfeld 3

##### Versetzen und Neuerrichtung der Straßenbeleuchtung; Vergabe

Bürgermeister Strehl informiert über ein Angebot von Bayernwerk über das Versetzen von 3 Brennstellen am Platz vor dem Gemeindehaus. Die Kosten für diese Maßnahme betragen 2.301,76 € brutto.

Weiterhin geplant ist der Rückbau der 4 Peitschenmasten zu Kosten in Höhe von 1.277,44 € netto und der Neubau 9 neuer LED Castor Leuchten für den Gehweg an der Sigraser Str. incl. der Neuverlegung des Kabels mit Kosten in Höhe von 17.848,84 € netto, was zu Gesamtkosten in Höhe von 22.760,27 € brutto führt.

Die Gemeinderäte geben Ihr Einverständnis zur Anschaffung/Anpassung der Straßenbeleuchtung zu Gesamtkosten in Höhe von 22.760,27 € brutto.

#### Information über Planung und Ausschreibung

Derzeit läuft die Ausschreibung bis Ende März. Die Submission findet am Donnerstag, den 21.03.2019 um 16 Uhr im Rathaus Edelsfeld statt. Die Vergabe ist für die Gemeinderatssitzung im April vorgesehen.

Weiterhin ist die Installation einer Ladesäule für Elektroautos nördlich des Evangelischen Gemeindehauses durch Wust Wind & Sonne in Verbindung mit RegioGrün-Strom vorgesehen. Es ist geplant, dass die Gemeinde der Gesellschaft einen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € für die Installation der Ladesäule gewährt und die Kosten für den notwendigen Tiefbau, der im Rahmen der Baumaßnahme erfolgt, übernimmt. Grundsätzlich besteht mit dieser Vorgehensweise Einverständnis, allerdings wird darauf hingewiesen, dass bei einem Vertragsabschluss aufgrund des in Aussicht gestellten Zuschusses ein längerfristiger Betrieb der Ladesäule gefordert wird.

Am 07.02.2019 fand eine Besprechung mit Herrn Kolb und Herrn Sichelstiel vom Landkreis Amberg-Sulzbach bzgl. der Asphaltierung der Kreisstraße im Ausbaubereich des neuen Gehwegs an der Sigraser Straße statt. Der Landkreis hat mitgeteilt, dass die Kreisstraße in diesem Bereich in einem relativ guten Zustand ist und daher der Landkreis keine Veranlassung sieht, die gesamte Straße nach Abschluss der Arbeiten zu asphaltieren. Der Gemeinde Edelsfeld entstehen durch das Schneiden, Einbau, Dokband usw. Mehraufwendungen. Es verbleiben danach einige Schwachstellen (Schnittstellen), die in einigen Jahren zu höheren Unterhaltungsaufwendungen bei der Kreisstraße führen.

Es wurde vereinbart, dass die gesamte Kreisstraße in diesem Bereich eine neue Oberdecke erhält, die Gemeinde 1,80 Meter Oberdeckeneinbau und der Landkreis 3,00 Meter Oberdeckeneinbau übernimmt. Für die Gemeinde Edelsfeld ist die Kostenübernahme im Vergleich zu den Aufwendungen bei Teileinbau nahezu gleich. Sollte der Landkreis in diesem Jahr keine Mittel mehr im Unterhalt verfügbar haben, erklärt sich die Gemeinde Edelsfeld bereit in Vorleistung zu gehen. Die Abrechnung mit dem Landkreis würde in diesem Fall erst im Jahr 2020 erfolgen.

### Dorferneuerung Steinling – Dorfstraßenneubau Sinnleithen

#### Vereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach, der TG Steinling und der Gemeinde Edelsfeld; Kostenbeteiligung Landkreis am Oberflächenkanal

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Amberg-Sulzbach, der Gemeinde Edelsfeld und der Teilnehmergeinschaft (TG) Steinling und genehmigt diese in allen Teilen.

#### Vereinbarung zwischen der TG Steinling und der Gemeinde Edelsfeld; Kostenbeteiligung der Gemeinde an Straßen, Rückhaltung und Kanälen

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Vereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft (TG) Steinling und der Gemeinde Edelsfeld und genehmigt diese in allen Teilen.

#### Erweiterung der Straßenbeleuchtung; Vergabe

Bürgermeister Strehl informiert über ein Angebot von Bayernwerk über den Neubau von 4 Brennstellen und der Änderung von 2 Brennstellen. Es ist vorgesehen, das Modell Lunux City-line LED 23 Watt zu verwenden. Die Gesamtkosten hierfür betragen 13.205,76 € brutto.

Die Gemeinderäte geben Ihr Einverständnis zur Anschaffung/Anpassung der Straßenbeleuchtung zu Gesamtkosten in Höhe von 13.205,76 € brutto.

#### Zuschussantrag FC Edelsfeld

Der Fußballclub Edelsfeld e.V. bittet in einem Schreiben vom 21.02.2019 um einen Investitionszuschuss aufgrund der umfangreichen Investitionen im Jahr 2018 und des stark gestiegenen Wasserverbrauchs im abgelaufenen Jahr.

Der Gemeinderat erklärt sich mit einem Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € einverstanden.

#### Projekt Simultankirchen-Radweg; 3. Phase „Beschilderung“

Bürgermeister Strehl informiert über das Projekt Simultankirchen-Radweg; 3. Phase „Beschilderung“. Die Gesamtkosten für die Beschilderung, Marketing usw. betragen insg. 156.163,40 €. Die Gesamtmaßnahme wird mit 70 % der förderfähigen Kosten über Leader-Mittel gefördert. Der Restbetrag erfolgt durch Kofinanzierung von kommunaler Seite und durch den Förderverein Simultankirchen in der Oberpfalz e.V. Bürgermeister Strehl hat den Verantwortlichen zugesagt, dass der gemeindliche Bauhof den Förderverein bei der Befestigung der Schilder unterstützen wird.

Der Gemeinderat erklärt sich mit einem Zuschuss für die Beschilderung in Höhe von 1.000,00 € einverstanden.

#### Gemeinsamer Informationssicherheitsbeauftragter; Zweckvereinbarung

Neben einem Datenschutzbeauftragten ist ebenfalls ein Informationssicherheitsbeauftragter notwendig. Derzeit wird geprüft, ob die Tätigkeit eines Informationssicherheitsbeauftragten und eines Datenschutzbeauftragten in einer Person umgesetzt werden kann. Somit könnten finanzielle Einsparungen erzielt werden. Sollte dies nicht umsetzbar sein, so ist geplant, einen gesonderten Informationssicherheitsbeauftragten über die Zweckvereinbarung einzustellen.

Sollte sich ein Großteil der Zweckverbände und Gemeinden im Landkreis an der Beschäftigung des Informationssicherheitsbeauftragten über eine Zweckvereinbarung beteiligen und eine gemeinsame Erledigung der Aufgaben Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragter nicht möglich sein, so ist mit Kosten pro Einwohner von ca. 1,00 € zu rechnen. Würde nur ein Teil der Gemeinden teilnehmen, so ist mit höheren Kosten zu rechnen.

Der Gemeinderat ermächtigt Bürgermeister Strehl die Zweckvereinbarung, im Rahmen einer KommZG, für einen gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten oder alternativ für einen gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten/Datenschutzbeauftragten in einer Person, der Städte, Märkte, Gemeinden, Schul- und Zweckverbände im Landkreis Amberg-Sulzbach, für die Gemeinde Edelsfeld zu unterzeichnen.

#### Anhörungsverfahren zur Auflösung der Mittelschule Neukirchen-Königstein

Im Gemeinderat wurden bereits die notwendigen Beschlüsse gefasst. Weitere Informationen werden als nicht erforderlich angesehen.

#### Informationen des Bürgermeisters

- Bürgermeister Strehl informiert über die Ergebnisse der Abstimmung über die Zukunft der Feuerwehren in der Gemeinde. Folgende Ergebnisse wurden erzielt:  
Feuerwehr Weißenberg: 21 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen

- Feuerwehr Sigras: 24 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen  
Feuerwehr Steinling: 23 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme,  
Feuerwehr Edelsfeld: 31 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen, 1 Stimme ungültig
- Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, den 02.04.2019 statt.